

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Darlehen mit Mitteln aus EU-Struktur- und Investitionsfonds

Für Darlehen der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (im Folgenden „Investitionsbank“ genannt), die aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanziert werden, gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), soweit in besonderen Vereinbarungen, insbesondere dem Darlehensvertrag, nichts anderes bestimmt ist. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Darlehensvertrages.

I. Mittel aus EU-Struktur- und Investitionsfonds

Die Darlehensmittel stammen – gemäß den speziellen Angaben im Darlehensvertrag – aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und ggf. öffentlichen Mitteln des Landes zur Kofinanzierung. Daher gelten für den Darlehensnehmer besondere Pflichten, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. im Darlehensvertrag geregelt sind.

II. Verwendung der Mittel, Durchführung des Vorhabens, Nachweispflichten

1. Die Darlehensmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
2. Die Darlehensmittel dürfen nur zur Finanzierung des Vorhabens eingesetzt werden, für das das Darlehen zugesagt worden ist. Die Investitionsbank ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Vorhaben oder dessen Finanzierung sich ändert. Eine Durchführung des Vorhabens an einem anderen als dem im Darlehensvertrag genannten Ort bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Investitionsbank. Wird der ausgezahlte Darlehensbetrag nicht oder nicht in vollem Umfang für den im Darlehensvertrag vorgesehenen Verwendungszweck benötigt, ist der Darlehensnehmer verpflichtet, die nicht benötigten Beträge wieder unverzüglich zurückzuzahlen.
3. Das finanzierte Vorhaben ist in Übereinstimmung mit hierfür geltenden Vorschriften des Umweltrechts durchzuführen. Der Darlehensnehmer hat umweltrechtlich erforderliche Genehmigungen einzuholen und deren Regelungen einzuhalten.
4. Der Darlehensnehmer hat dafür zu sorgen, dass sämtliche mit dem Darlehen finanzierten Anlagen und Ausrüstungsgegenstände im Hinblick auf die Aufrechterhaltung ihrer normalen Betriebsfähigkeit und -kapazität unterhalten, instandgesetzt und gegebenenfalls erneuert werden.
5. Der Darlehensnehmer ist gehalten, die finanzierten Anlagen und Ausrüstungen während der gesamten Laufzeit des Darlehens, soweit üblich, bei einer ersten Adresse angemessen zu versichern. Weitergehende Pflichten aufgrund von Sicherheitenverträgen bleiben unberührt.
6. Der Darlehensnehmer hat der Investitionsbank unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss des Vorhabens, spätestens 6 Monate nach dem im Darlehensvertrag festgelegten Zeitpunkt für den Abschluss des Vorhabens, die Verwendung der Darlehensmittel und die Erfüllung etwaiger Auflagen nach den Bestimmungen des Darlehensvertrages auf dem dafür vorgesehenen Formular nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Auf Verlangen ist der Darlehensnehmer auch bereits vor Abschluss des Vorhabens verpflichtet, die bisherige

bestimmungsgemäße Verwendung des Darlehens nachzuweisen.

7. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben in Summen entsprechend der Gliederung im Darlehensvertrag zusammenzustellen sind. Soweit der Darlehensnehmer die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Der Verwendungsnachweis ist von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu bestätigen. Sofern der Darlehensnehmer eine Gebietskörperschaft oder ein Zusammenschluss von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist und eine eigene Prüfungseinrichtung unterhält, ist der Verwendungsnachweis von der Prüfungseinrichtung zu bestätigen.

Im Darlehensvertrag kann die Vorlage weiterer Unterlagen geregelt werden.

8. Der Darlehensnehmer hat Bücher und Aufzeichnungen über sämtliche Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu führen. Die auf gesonderte Anforderung der Investitionsbank einzureichenden Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabenbelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
9. Der Darlehensnehmer hat folgende Belege bis zum 31.12.2028 aufzubewahren:
 - a) Originalbelege,
 - b) gegebenenfalls eingereichte, mit Prüfvermerk versehene Kopien oder beglaubigte Abschriften solcher Dokumente,
 - c) mit den Originalen als übereinstimmend bescheinigte Fassungen auf allgemein anerkannten Datenträgern.

Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden, wenn das Buchführungssystem revisionssicher ist und Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Der Darlehensnehmer hat die Übereinstimmung der Aufnahme- und Wiedergabeverfahren mit diesen Grundsätzen auf Verlangen nachzuweisen.

10. Die Investitionsbank behält sich das Recht vor, aus EU-rechtlichen Gründen die Aufbewahrungsfrist vor Fristablauf durch einseitige schriftliche Erklärung zu verlängern.

Den Aufbewahrungsort der Unterlagen hat der Darlehensnehmer mit Vorlage des Verwendungsnachweises mitzuteilen. Spätere Änderungen sind ebenfalls unverzüglich nach deren Eintritt anzuzeigen.

Pflichten zur Einhaltung von Aufbewahrungsfristen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, werden von

dieser Auflage nicht berührt und sind ebenfalls zu beachten.

Gilt nur für juristische Personen und Personengesellschaften (auch GbR) als Darlehensnehmer:

Wird vor dem Ende der Aufbewahrungsfrist über das Vermögen des Darlehensnehmers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder die rechtliche Auflösung des Darlehensnehmers beschlossen, ist dies unverzüglich der Investitionsbank mitzuteilen und eine rechtsverbindliche Erklärung vorzulegen, dass die Aufbewahrung der Belege und ggf. deren Prüfung durch die hierzu berechtigten Stellen bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist gewährleistet wird; andernfalls sind die Belege vollständig an die Investitionsbank zu übergeben. Diese Pflichten gelten auch für einen Insolvenzverwalter.

III. Verzinsung und Auszahlung

1. Der Zinssatz, die Voraussetzungen für die Auszahlung und die Höhe der Auszahlung des Darlehens werden im Darlehensvertrag festgelegt.
2. Die Verzinsung des Darlehens beginnt mit dessen Auszahlung. Die Zinsleistungen sind nach Maßgabe des Darlehensvertrages fällig.
3. Die Investitionsbank kann die Auszahlung der Darlehensmittel ablehnen, wenn diesbezügliche Auflagen aus dem Darlehensvertrag noch nicht erfüllt sind oder Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Darlehens oder des Darlehensverhältnisses berechtigen würden.
4. Der Darlehensnehmer darf den Anspruch auf Auszahlung des Darlehens nur mit vorheriger Zustimmung der Investitionsbank abtreten oder verpfänden.

IV. Kürzungsvorbehalt

1. Die Investitionsbank ist berechtigt, den Darlehensbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich die Gesamtausgaben für den im Darlehensvertrag vorgesehenen Verwendungszweck gegenüber den im Darlehensvertrag genannten Beträgen ermäßigen oder wenn sich der Anteil der anderen Finanzierungsmittel gegenüber den im Darlehensvertrag genannten Beträgen erhöht. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem Darlehensnehmer unverzüglich an die Investitionsbank zurückzuzahlen.
2. Die Kürzungsbeträge werden grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten (proportional auf die Restlaufzeit des Darlehens) verrechnet, sofern nicht ausdrücklich eine Anrechnung auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten gewünscht wird.

V. Besicherung, Nachsicherung und Freigabe

1. Für das Darlehen sind Sicherheiten nach Maßgabe des Darlehensvertrages zu stellen.
2. Für die Bestellung von Sicherheiten im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung sind die von der Investitionsbank herausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Abänderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Investitionsbank.
3. Die für dieses Darlehen vereinbarten Sicherheiten dürfen zur Absicherung anderer Kredite nicht herangezogen werden.
4. Die Verwertung der Sicherheiten ist - sofern bei Bestellung der Sicherheiten nichts anderes vereinbart ist - erst zulässig, wenn der Darlehensnehmer mit den von ihm geschuldeten Leistungen in Verzug ist.
5. Die Investitionsbank kann - sofern im Darlehensvertrag nichts anderes vereinbart ist - vom Darlehensnehmer

die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten für ihre Forderungen verlangen, wenn sich aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände, z. B. aufgrund einer Verschlechterung oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers, eines Mithaftenden oder Bürgen oder des Werts bestehender Sicherheiten, eine Veränderung der Risikolage ergibt.

6. Die Investitionsbank ist - sofern bei Bestellung der Sicherheiten nichts anderes vereinbart ist - auf Verlangen zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, soweit der realisierbare Wert aller Sicherheiten den Gesamtbetrag der gesicherten Forderungen der Investitionsbank nicht nur vorübergehend um mehr als 10 v. H. übersteigt. Diese Deckungsgrenze erhöht sich um den jeweils aktuellen Umsatzsteuersatz, soweit die Investitionsbank im Verwertungsfall mit der Abführung der Umsatzsteuer aus Verwertungserlösen belastet ist. Die Investitionsbank wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Darlehensnehmers Rücksicht nehmen.

VI. Prüfungsrechte, Datenweitergabe, Bankauskünfte

1. Die Investitionsbank, das im Darlehensvertrag genannte Fachministerium, das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, der Landesrechnungshof, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für die Förderung im Rahmen des Operationellen Programms (OP) EFRE 2014-2020 eingerichteten Behörden und Stellensind berechtigt, die Verwendung des Darlehens und die Durchführung des Vorhabens jederzeit, auch durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Das Prüfungsrecht besteht auch für die Europäische Investitionsbank (EIB) oder ein anderes Kreditinstitut, sofern dieses die öffentlichen Mittel des Landes Sachsen-Anhalt refinanziert.
2. Die Investitionsbank ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und sich über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers auch durch Prüfung vor Ort zu unterrichten. Die Investitionsbank kann diese Prüfungen durch einen Wirtschaftsprüfer auf Kosten des Darlehensnehmers vornehmen lassen. Weiterhin ist die Investitionsbank berechtigt, öffentliche Register und das Grundbuch sowie die Grundakten einzusehen und auf Kosten des Darlehensnehmers einfache und beglaubigte Abschriften und Auszüge zu beantragen.
3. Der Darlehensnehmer hat die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die Anfertigung von Kopien zu ermöglichen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Darüber hinaus hat der Darlehensnehmer den Kontakt zu anderen Personen, die in das Vorhaben involviert oder von dem Vorhaben betroffen sind, zu gestatten und zu erleichtern.
4. Die Investitionsbank ist berechtigt, die im Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben und die Daten im Darlehensvertrag an das im Darlehensvertrag genannte Fachministerium, an das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, an die Europäische Kommission, die für die Förderung im Rahmen des OP-EFRE 2014-2020 eingerichteten Behörden und Stellen sowie an die Europäische Investitionsbank (EIB) oder ein anderes Kreditinstitut, sofern dieses die öffentlichen Mittel des Landes Sachsen-Anhalt refinanziert, zu übermitteln. Insoweit gilt das Bankgeheimnis nicht.
5. Die Investitionsbank darf Bankauskünfte über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute erteilen, sofern sich die Anfrage auf deren geschäftliche Tätigkeit bezieht und der Investitions-

bank keine anders lautende Weisung des Darlehensnehmers vorliegt. In allen anderen Fällen darf die Investitionsbank Bankauskünfte nur erteilen, wenn der Darlehensnehmer dem allgemein oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat. Bankauskünfte erhalten nur eigene Kunden sowie Kreditinstitute für deren eigenen Zwecke und die ihrer Kunden; sie werden nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft darlegt.

Bankauskünfte sind allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Kunden, deren Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Betragsmäßige Angaben über Kontostände sowie Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht. Mündliche Bankauskünfte erteilt die Investitionsbank nicht.

VII. Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Der Darlehensnehmer hat der Investitionsbank seine wirtschaftlichen Verhältnisse offen zu legen. Die Investitionsbank ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften (§ 18 Kreditwesengesetz) verpflichtet, sich die wirtschaftlichen Verhältnisse offen legen zu lassen.

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, seine Jahresabschlüsse nebst den erforderlichen Erläuterungen eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers der Investitionsbank unverzüglich einzureichen; verzögert sich die Fertigstellung eines Jahresabschlusses, hat der Darlehensnehmer zunächst die vorläufigen Zahlen mitzuteilen. Weitere einzureichende Unterlagen sind im Darlehensvertrag näher geregelt.

Darüber hinaus hat der Darlehensnehmer die Investitionsbank offen und zeitnah über wesentliche Veränderungen, die die wirtschaftlichen Verhältnisse betreffen, zu unterrichten.

VIII. Kündigungsrecht

1. Kündigungsrecht der Investitionsbank

Unbeschadet des Rechts zur Kündigung nach den Bestimmungen des Darlehensvertrages ist die Investitionsbank berechtigt, das Darlehen jederzeit aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn:

- a) der Darlehensnehmer mit fälligen Leistungen länger als 14 Tage in Verzug gerät und er auch nach einer weiteren Nachfrist von mindestens 14 Tagen nicht zahlt,
- b) das Darlehen nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist, der Darlehensnehmer ungeachtet einer Fristsetzung eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht oder aufzubewahrende Belege auf Anforderung der Investitionsbank oder einer anderen zur Prüfung berechtigten Stelle nicht vorgelegt hat,
- c) das Darlehen zu Unrecht erlangt worden ist, weil der Darlehensnehmer oder ein Mitverpflichteter in vorgelegten Urkunden oder sonstigen Unterlagen oder mündlichen Erklärungen unrichtige Angaben gemacht hat,
- d) die Voraussetzungen für die Darlehensgewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z.B. Veräußerung des finanzierten Betriebs oder Betriebsteils oder der finanzierten Infrastruktureinrichtung, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse),
- e) der Darlehensnehmer seinen Unternehmenssitz oder die Betriebsstätte, in der das Vorhaben durchgeführt wird bzw. wurde, außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt verlegt,

- f) der Darlehensnehmer der Verpflichtung zur Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse trotz Aufforderung der Investitionsbank nicht nachgekommen ist oder unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat,
- g) der Darlehensnehmer eine mit dem Darlehensvertrag übernommene sonstige wesentliche Verpflichtung verletzt,
- h) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Darlehensnehmers oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückerstattung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird,
- i) über das Vermögen des Darlehensnehmers die Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung (InsO) beantragt bzw. ein solches Verfahren eröffnet, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, eine außergerichtliche Schuldenbereinigung im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO betrieben wird oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet werden,
- j) die Gesamtfinanzierung durch eine Überschreitung der Gesamtkosten des Vorhabens oder durch andere Umstände nicht mehr gesichert ist,
- k) sich herausstellt, dass die vom Darlehensnehmer in das Vorhaben investierten Mittel eine gesetzlich verbotene Herkunft (einschließlich Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus) haben.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt. Verbraucherschützende Bestimmungen des BGB bleiben hiervon unberührt.

Kündigungsrechte der Investitionsbank nach dem Darlehensvertrag bleiben unberührt.

Haften mehrere Darlehensnehmer als Gesamtschuldner, so gilt das Vorliegen eines Kündigungsgrundes bei einem Darlehensnehmer auch gegenüber dem/den anderen Darlehensnehmer(n).

2. Kündigungsrecht des Darlehensnehmers

Der Darlehensnehmer kann das Darlehen unter den Voraussetzungen der §§ 489 Abs. 1 BGB, 490 Abs. 2 BGB ganz oder teilweise kündigen. Eine darüber hinaus gehende Kündigung des Darlehensnehmers ist dagegen grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Kündigung bedarf der Textform.

3. Vorfälligkeitsentschädigung

Macht die Investitionsbank von ihrem Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund Gebrauch oder führt der Darlehensnehmer das Darlehen vorzeitig zurück, so ist die Investitionsbank berechtigt, von dem Darlehensnehmer den Schaden ersetzt zu verlangen, der ihr dadurch entsteht, dass der zurückgezahlte Betrag nicht zu den bisherigen Bedingungen wieder angelegt werden kann.

IX. Mitteilungspflichten des Darlehensnehmers

1. Der Darlehensnehmer hat der Investitionsbank unverzüglich alle Änderungen des Namens, der Anschrift, oder der für ihn zeichnungsberechtigten Personen sowie Änderungen der der Investitionsbank bekannt gegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse (z.

B. Vollmachten, Prokura) mitzuteilen. Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden. Die Namen der für den Darlehensnehmer vertretungs- oder verfügungsbefugten Personen sind der Investitionsbank mit eigenhändigen Unterschriftenproben auf den Vordrucken der Investitionsbank bekannt zu geben.

2. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, die Investitionsbank unverzüglich zu informieren, wenn
 - a) das Darlehen nicht für das im Darlehensvertrag bestimmte Vorhaben oder die dort bestimmten Ausgaben verwendet wird,
 - b) er Kenntnis davon erhält, dass gegen ihn oder ein Mitglied seiner geschäftsführenden Organe wegen einer im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden Straftat der Bestechlichkeit, Bestechung, des Betruges oder mit den vorgenannten Fällen im Zusammenhang stehenden Nötigung, Begünstigung oder Strafvereitelung oder wegen Finanzierung des Terrorismus oder Geldwäsche ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist; im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung eines Mitglieds seiner geschäftsführenden Organe hat er zudem unverzüglich zu informieren, welche Maßnahmen er getroffen hat, um dieses Mitglied von allen Aktivitäten in Bezug auf das Vorhaben auszuschließen;
 - c) ein Grund vorliegt, nach dem die Investitionsbank gegenüber dem Darlehensnehmer zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt wäre.

X. Zahlungen des Darlehensnehmers, Aufrechnung durch den Darlehensnehmer, Gutschrift und Einlösung von Einzugspapieren

1. Die Investitionsbank führt ein Konto zur Abwicklung des Darlehens. Hierbei handelt es sich nicht um ein Kontokorrent im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konto in laufender Rechnung). Das Konto des Darlehensnehmers wird ausschließlich in Euro geführt.
2. Die im Darlehensvertrag vereinbarten Zahlungen des Darlehensnehmers müssen jeweils am Fälligkeitstag bei der Investitionsbank auf dem im Darlehensvertrag genannten Konto eingegangen sein.
3. Ist der Darlehensnehmer kein Verbraucher, kann er gegen Forderungen der Investitionsbank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Satz 1 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 513 BGB (Existenzgründer) vorliegen. Gesetzliche Aufrechnungsverbote bleiben unberührt.
4. Schreibt die Investitionsbank den Gegenwert von Einzugspapieren (z. B. Scheck, Lastschrift) schon vor ihrer Einlösung dem Konto des Darlehensnehmers gut, so geschieht dies unter dem Vorbehalt der Einlösung und des Einganges des Gegenwertes (Gutschrift „Eingang vorbehalten“). Jede unter diesem Vorbehalt „E.v.“ erfolgende Gutschrift wird erst mit dem Eingang des Gegenwertes endgültig. Wird das Einzugspapier nicht eingelöst oder geht der Investitionsbank der Gegenwert nicht zu, so macht sie die Gutschrift gemäß Ziffer 8 dieses Abschnitts rückgängig (Stornobuchung), und zwar auch nach einem zwischenzeitlich erfolgten Rechnungsabschluss.
5. Einzugspapiere sind erst eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht bis zum Ablauf des übernächsten Bankarbeitstages rückgängig gemacht wird. Diese Papiere sind auch eingelöst, wenn die Investitionsbank ihren Einlösungswillen schon vorher Dritten gegenüber erkennbar bekundet hat (z. B. durch Bezahlung).

Über die Landeszentralbank eingezogene Papiere sind eingelöst, wenn sie nach deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht mehr zurückgegeben werden können.

6. Schecks, Lastschriften oder sonstige Einzugspapiere werden von der Investitionsbank nur zum Einzug (Inkasso) hereingenommen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
7. Hat die Investitionsbank den Gegenwert von Einzugspapieren schon vor Eingang gutgeschrieben, so kann sie den Gegenwert bei Nichteinlösung der Papiere rückbelasten, und zwar auch nach einem zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss. Das Gleiche gilt, wenn ihr der Gegenwert nicht zugeht oder die freie Verfügung über den Gegenwert durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen beschränkt ist oder die Papiere infolge unüberwindlicher Hindernisse nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden können oder der Einzug mit im Zeitpunkt der Hereinnahme nicht bekannten unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist oder in dem Land, in dem die Papiere einzulösen sind, ein Moratorium ergangen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Investitionsbank Einzugspapiere auch schon vor Fälligkeit zurückgeben. Die Rückbelastung ist auch zulässig, wenn die Papiere nicht zurückgegeben werden können. Ist dies von der Investitionsbank zu vertreten, so trägt sie einen sich hieraus ergebenden Schaden des Darlehensnehmers.

XI. Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse des Darlehensnehmers

1. Der Investitionsbank bekannt gegebene Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse gelten, bis ihr eine Mitteilung über das Erlöschen oder eine Änderung zugeht, es sei denn, diese Umstände sind der Investitionsbank bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt. Dies gilt auch, wenn die Befugnisse in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht ist.
2. Der Darlehensnehmer trägt den Schaden, der daraus entstehen sollte, dass die Investitionsbank von einem eintretenden Mangel in der Geschäftsfähigkeit seines Vertreters unverschuldet keine Kenntnis erlangt.

XII. Legitimationsurkunden

1. Erbnachweise: Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Investitionsbank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Investitionsbank seine erbrechtliche Berechtigung nachzuweisen.
2. Leistungsbefugnis der Investitionsbank: Werden der Investitionsbank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) sowie der Niederschrift über die zugehörige Eröffnungsverhandlung vorgelegt, darf die Investitionsbank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Investitionsbank die Unrichtigkeit oder Unwirksamkeit dieser Urkunden bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.
3. Sonstige ausländische Urkunden: Werden der Investitionsbank ausländische Urkunden als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung vorgelegt, so wird sie prüfen, ob die Urkunden zum Nachweis geeignet sind. Sie haftet jedoch für deren Eignung, Wirksamkeit und Vollständigkeit sowie für deren richtige Übersetzung und Auslegung nur bei Fahrlässigkeit oder wenn die Urkunde insgesamt gefälscht ist. Im vorstehenden Rahmen kann die Investitionsbank die in den

Urkunden als Berechtigte bezeichneten Personen als berechtigt ansehen, insbesondere sie verfügen lassen und mit befreiender Wirkung an sie leisten.

XIII. Zinsen, Entgelte und Auslagen

1. Die Zinsen und Entgelte für in Anspruch genommene Darlehen und Leistungen bestimmen sich nach der im Darlehensvertrag getroffenen Vereinbarung.
2. Für Leistungen, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung sind und die im Auftrag des Darlehensnehmers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Investitionsbank ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen.
3. Für Tätigkeiten, zu deren Erbringung die Investitionsbank bereits gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die es im eigenen Interesse erbringt, wird die Investitionsbank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen erhoben.
4. Die Investitionsbank ist berechtigt, dem Darlehensnehmer Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die Investitionsbank in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti) oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden (insbesondere Notarkosten, Lagergelder, Kosten der Bewachung von Sicherungsgut).

XIV. Haftung der Investitionsbank

1. Die Investitionsbank haftet für eigenes Verschulden sowie das Verschulden von Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber dem Darlehensnehmer bedient, soweit sich nicht aus Ziffer 2 dieses Abschnitts oder aus einzelvertraglichen Regelungen etwas Abweichendes ergibt. Haftet die Investitionsbank und ist ein Schaden nicht ausschließlich von der Investitionsbank verursacht oder verschuldet, so richtet sich die Verpflichtung zum Schadensersatz nach den Grundsätzen des Mitverschuldens (§ 254 Bürgerliches Gesetzbuch).
2. Die Investitionsbank haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebs (z. B. Bombendrohung, Banküberfall), insbesondere infolge von höherer Gewalt (z.B. von Kriegs- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht sind.

XV. Anwendbare Rechtsvorschriften

1. Der Darlehensvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein zivilrechtlicher Vertrag. Auf das Darlehensverhältnis finden die Vorschriften des deutschen Zivilrechts, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), Anwendung.
2. Für die Finanzierung des Darlehens aus EFRE-Mitteln gelten gegenüber der Investitionsbank die nachfolgend genannten Vorschriften. Die sich daraus für den Darlehensnehmer ergebenden Pflichten sind in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. im Darlehensvertrag geregelt.
 - Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds,

den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L347 vom 20.12.2013, S. 320) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung,

- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. EU Nr. L347 vom 20.12.2013, S. 289) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

XVI. Sonstige Bestimmungen

1. Bei mehreren Darlehensnehmern ist jeder zum Empfang der Darlehensmittel berechtigt und jeder haftet für alle Verbindlichkeiten aus dem Darlehensverhältnis.
2. Erfüllungsort für alle aus dem Darlehensverhältnis entstehenden Verpflichtungen ist Magdeburg.
3. Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann die Investitionsbank an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.
4. Die Vertragssprache ist Deutsch. Dies gilt auch für die Bestellung von Sicherheiten. Werden von der Investitionsbank angeforderte Unterlagen, Urkunden und sonstige Schriftstücke in einer fremden Sprache vorgelegt, kann die Investitionsbank die Vorlage einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangen. Wird die Übersetzung nicht unverzüglich vorgelegt, kann die Investitionsbank auf Kosten des Darlehensnehmers selbst eine Übersetzung beschaffen.
5. Sollten Vereinbarungen, die in dem Darlehensvertrag getroffen sind, ganz oder teilweise der Rechtswirksamkeit ermangeln oder nicht durchgeführt werden, so sollen dennoch die übrigen Vereinbarungen wirksam bleiben.
6. Alle Änderungen und Ergänzungen des Darlehensvertrages bedürfen der Schriftform.
7. Die Investitionsbank wird den Darlehensnehmer auf eine Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die Einführung zusätzlicher Bedingungen, sofern hiervon ein bestehendes Darlehensverhältnis betroffen ist, unmittelbar hinweisen. Ist der Hinweis erfolgt, so gilt die Änderung als genehmigt, wenn der Darlehensnehmer ihr nicht binnen sechs Wochen widerspricht. Die Investitionsbank wird dann die geänderte Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. die zusätzlich eingefügten Bedingungen dem weiteren Darlehensverhältnis zugrunde legen. Die Investitionsbank wird den Darlehensnehmer bei der Bekanntgabe der Änderung auf die Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.

Auch nach Beendigung des Darlehensverhältnisses gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Abwicklung des Darlehens und in dem Abwicklungsverhältnis entsprechendem Umfang weiter.